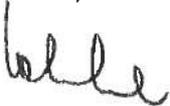


Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 03. Mai 1999 die bestehenden Richtlinien für die Vergabe von gemeindeeigenen Bauplätzen vom 02. und 16.02.1981 modifiziert.

**Richtlinien für die Vergabe von  
Gemeindeeigenen Bauplätzen**

1. Die zur Verfügung stehenden Bauplätze sind ausschließlich einheimischen Interessenten zur Verfügung zu stellen.  
  
Als einheimisch gelten Personen, die seit mehr als 5 Jahren ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Münstertal haben. In diesem Falle muß mindestens ein Partner **aus der Gemeinde abstammen. Als einheimisch gelten außerdem Personen, die mindestens 10 Jahre ununterbrochen in der Gemeinde wohnhaft sind.**
2. Es sind nur solche Personen zu berücksichtigen, die noch keinen Bauplatz oder noch kein Wohnungseigentum besitzen oder im Wege der Erbfolge voraussichtlich zu erwarten haben.
3. Bei der Vergabe ist außerdem die Größe der Familie (insbesondere Anzahl der Kinder) und die derzeitige Wohnungssituation des Bewerbers zu berücksichtigen.
4. Eine Grundstückszuteilung kann auch an ehemalige Bürger der Gemeinde erfolgen, die durch Eheschließung, Beruf oder mangelnde Baumöglichkeit zur Wohnsitzänderung gezwungen waren, ihren Wohnsitz nunmehr wieder nach Münstertal verlegen wollen.
5. Die Käufer haben sich zu verpflichten, die Bauplätze innerhalb von 5 Jahren nach Abschluß des Kaufvertrages entsprechend den Festsetzungen der Gemeinde zu bebauen und das Grundstück unbebaut nicht weiterzuveräußern. Die Bauverpflichtung ist mit der Fertigstellung des Wohnhausrohbaues erfüllt.
6. Im Falle der Nichteinhaltung der Bauverpflichtung nach Ziffer 5 steht der Gemeinde ein Rückkaufsrecht zu den gleichen Bedingungen zu. Die Gemeinde hat dem Käufer den bezahlten Kaufpreis und die entrichteten Erschließungsbeiträge zurückzuerstatten. Eine Verzinsung dieser Beiträge durch die Gemeinde erfolgt jedoch nicht.
7. Das bebaute Grundstück darf erst zehn Jahre nach Bezugsfertigkeit veräußert werden.
8. Der Gemeinderat behält sich vor, in begründeten Fällen von diesen Richtlinien Ausnahmen zu beschließen.

Münstertal, den 03. Mai 1999

  
Jehle, Bürgermeister